

Der Senator für Inneres und Sport

Bremen, 13.11.2014
Michael Wiatrek (SpA)
Tel. 361-9086
Frau Skiba (Sportamt)

**Neufassung der Vorlage für die Sitzung der
STÄDTISCHEN Deputation für Inneres und Sport
am 13. November 2014**

Gelöscht: 1

Vorlage Nr. 18/231

Zu TOP 4 der Tagesordnung

**Neufassung der Richtlinien für die Sportförderung in Bremen
Bezuschussung der Übungs-, Organisations- und Werkstattleiter/innen**

A. Problem

Für die Gewährung von Zuschüssen für die Übungs-, Organisations- und Werkstattleiter in den Vereinen und Verbänden ist das Sportamt zuständig. Hierfür stehen 1,1 Mio. € p.a. zur Verfügung.

Bis zum 31.12.2008 hat das Sportamt die Bewilligungen und die Auszahlungen der Zuschüsse direkt an die antragstellenden Vereine und Verbände vorgenommen.

Am 08.12.2008 wurde zwischen dem Senator für Inneres und Sport und dem Landessportbund ein Zuwendungsvertrag geschlossen, so dass das Sportamt den zur Verfügung stehenden Betrag in Höhe von 1,1 Mio. ab dem 01.01.2009 an den Landessportbund gezahlt hat. Der Landessportbund hat die Mittel nach Antragsstellung und Prüfung an die Vereine und Verbände anteilig weitergeleitet und mit den Vereinen die Abrechnung und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vorgenommen. Gegenüber dem Sportamt hat der Landessportbund einen Verwendungsnachweis erstellt.

Der Landessportbund hat mit Schreiben vom 16.12.2013 den Zuwendungsvertrag zum 31.12.2014 gekündigt, so dass das Sportamt ab 2015 wieder die Verteilung der Mittel an die Vereine/Verbände übernimmt. Aufgrund dieser Kündigung ist eine Neufassung der Richtlinien für die Sportförderung erforderlich.

Des Weiteren hat der Landessportbund Bremen und eine Arbeitsgruppe aus VertreterInnen Bremer Sportvereine eine Änderung der Richtlinien für die Sportförderung angeregt mit dem Ziel, dass die erhöhte Zuschussung für ÜbungsleiterInnen mit Sonderlizenzen sowie die Einschränkung von 220 Übungsleiterstunden pro ÜbungsleiterIn entfällt und Übungsstunden für Jugendliche besonders gefördert werden.

Mit Schreiben vom 28.07.2014 informierte der Landessportbund Bremen die Mitglieder der Deputation für Inneres und Sport, die Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände des Landessportbundes Bremen, das Präsidium und den Hauptausschuss des Landessportbundes Bremen und den Vorstand der Bremer Sportjugend Bremen über die gewünschte Anpassung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für lizenzierte Übungs- und OrganisationsleiterInnen und WerkstattleiterInnen in den Luftsportvereinen und übersandte die Grundlagen für das Berechnungsverfahren und Beispielrechnungen (s. Anlage 2).

Der Landessportbund begründet dieses unter anderem damit, dass Leistungs- und Sozialförderung nicht das primäre Ziel der Richtlinie für die Bezuschussung von lizenzierten Übungs- und Organisationsleiterinnen sei. Der Landessportbund führt weiterhin aus, dass die Stärkung einer Förderung der sportlichen Jugendarbeit als ein kontinuierliches Ziel der Vereinsarbeit angesehen wird. Ferner könne das neue Modell durch mehr Transparenz dafür sorgen, dass Sportvereine fairer bei der Beantragung der Mittel miteinander umgehen und eine verbesserte Planungssicherheit im Interesse der Vereine liegen würde. Des Weiteren soll auch der Missbrauch durch kommerzielle Anbieter im Bereich des Profils des Reha-Sports so gestoppt werden. Aus diesem Grund sollte der Zuschuss im Bereich des Reha-Sports auf 3,- € reduziert werden. Zentraler Zweck der Übungsleiterrichtlinie sei nicht die Förderung der Reha-Maßnahmen, sondern vielmehr die Förderung einer Breitenwirkung im organisierten Sport.

B. Lösung

Der Landessportbund wurde von Seiten des Senators für Inneres und Sport auf die Nachteile hingewiesen, die sich für den organisierten Sport durch die Kündigung des Zuwendungsvertrages ergeben werden. Aufgrund der Tatsache, dass durch den bisherigen Zuwendungsvertrag eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Zuschüsse bestand, konnten diese auch in der sogenannten „haushaltslosen Zeit“ oder nach dem Erlass von zentralen bzw. ressortinternen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder etwaigen Haushaltskürzungen durch Ressortumlagen stets in unveränderter Höhe gezahlt werden. Dieses kann künftig nicht mehr in der bisherigen Weise vollzogen werden, da die Landeshaushaltsordnung hier klare Regelungen zum Verfahren setzt. Die vom Landessportbund vorgenommene Auszahlung in drei jahresübergreifenden Raten kann künftig, aufgrund der Jährlichkeit der öffentlichen Haushalte, ebenfalls nicht mehr vorgenommen werden. Stattdessen wird eine Auszahlung an die Vereine in zwei Raten zum 01.05. und zum 01.10. erfolgen.

Durch die Kündigung des Zuwendungsvertrags zur Durchführung der Übungsleiterbezuschussung ist eine Neufassung der Sportförderrichtlinien und der Anlage zu Ziffer 2 der Richtlinie erforderlich. Diese sind als Synopse (Anlage 1) beigefügt. Dabei werden neben einigen redaktionellen Anpassungen folgende inhaltliche Änderungen vorgeschlagen:

Sportförderrichtlinie:

- Ziff. 3.4: Künftige Förderung von erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen bei der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften.
- Ziff. 3.7: Anpassung an die bisherige Vergabepaxis, dass aus Haushaltgründen die Anschaffung von Sportgeräten nur noch im Ausnahmefall ermöglicht wird. Dieses soll dazu dienen, bei Vereinen keine unnötigen Erwartungen zu wecken.

Anlage zu Nummer 2 der Richtlinien für die Sportförderung in Bremen:

- Ziff. 3: Aufgrund der Jährlichkeit der Haushalte ist eine Auszahlung von Mitteln im Folgejahr nicht möglich. Es werden daher künftig zwei Auszahlungstermine vorgesehen. Die Auszahlung der ersten Rate kann aus organisatorischen Gründen erst einen Monat später als bisher an die Vereine gezahlt werden. Dieses auch daher, da in der Regel die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte nicht eher vorliegen. Die zweite Rate soll zu Beginn des vierten Quartals gezahlt werden, so dass die Vereine dann bereits 100% der Zuschusssumme zur Verwendung haben und nicht, wie bislang bis zum 15.02. des Folgejahres nur 80% erhalten.
- Ziff. 4: Dem Wunsch des Landessportbundes zur Anpassung der Zuschüsse im Bereich des Reha-Sports wird entsprochen. Auch von Seiten des Sportamts ist eine Zunahme von Lizenzen in diesem Bereich zu beobachten, die aber eher im kommerziellen Bereich eingesetzt werden. Eine Abrechnung über einige Vereine, die u.a. Abrechnungsk Kooperationen mit professionellen Anbietern, wie auch Fitnessstudios eingehen, widerspricht der Intention des Sportförderungsgesetzes. Mit der Angleichung des Satzes wird zumindest der Reha-Bereich nicht länger anderen Bereichen des Sports vorgezogen.
- Ziff. 7: Konkrete Maßnahmen zur Integration von Aussiedlern gibt es bereits seit längerem nicht mehr, so dass diese Ziffer den aktuellen Handlungserfordernissen (integrative Sportprogramm für Flüchtlinge und neu Zugewanderte) angepasst wird. Die Förderung von Maßnahmen zur verbesserten Integration erfolgt ferner aus verschiedenen ergänzenden Haushaltstiteln des Ressorts.
- Ziff. 11 (alt) / 10 (neu): Aufgrund der Jährlichkeit der öffentlichen Haushalte ist die Auszahlung einer dritten Rate im Folgejahr nicht länger möglich. Mittel die im Rahmen der Verwendungsprüfung von den Vereinen zurückgezahlt werden müssen, werden stattdessen jeweils im Folgejahr zur Auszahlung kommen und ggf. die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Übungsleiterzuschüsse erhöhen.

Gelöscht: werden kann

Die vom Landessportbund empfohlene inhaltliche Änderung des Systems der Bezuschussung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern wird aus folgenden Gründen nicht unterstützt.

Die Stärkung einer Förderung der sportlichen Jugendarbeit in den Vereinen ist sicherlich ein dem Grunde nach zu begrüßendes Ziel. Es ist aber nur eines von mehreren Zielen den sich der Sport verpflichtet fühlt und die die Gesellschaft in kommenden Jahren vor große Herausforderungen stellen. Eine Fokussierung auf nur dieses eine Ziel, würde beispielsweise die Vereine finanziell benachteiligen, die sich mit großem Engagement dem demografischen Wandel stellen und sich bewusst dafür einsetzen, den Anteil von älteren Mitbürgerinnen und MitMitbürgern in ihren Vereinen signifikant zu erhöhen. Ähnliches gilt für Vereine die die Inklusion und die Integration in den Mittelpunkt ihres Wirkens stellen. Eine Berücksichtigung des sozialen und soziodemographischen Umfelds der jeweiligen Vereine ist in der vorgeschlagen Variante nicht enthalten.

Eine bessere Planbarkeit für die Vereine ist nicht erkennbar, da die Vereine zwar anhand ihrer eigenen Mitgliedsdaten und dem Vorjahresquotienten errechnen könnten, welche Summe ihnen zustehen würde, eine Prognose für das Folgejahr ist aber nicht möglich, da Ihnen nicht

bekannt ist, wie sich die Mitgliedszahlen anderer Vereine verändern werden. Insbesondere der Anteil von Kindern und Jugendlichen anderer Vereine ist eine unbekannte Größe, die keinen nennenswerten Vorteil gegenüber dem bisher praktizierten Modell erkennen lässt. Die Einschränkung bei den beantragten Zuschüssen im Sinne einer Begrenzung auf 800 Stunden pro Übungsleiter ist weder der Höhe nach nachvollziehbar, noch von den finanziellen Folgen her einschätzbar, da keine Vergleichsdaten vorliegen, was die Einführung des Systems mit diesen Rahmenbedingungen konkret bedeuten würde.

Die Einführung einer Höchstgrenze von 8.000 Punkten pro Verein würde zudem Vereinsfusionen entgegenstehen.

Das Argument des Landessportbundes, dass die Übungsleiterförderung nicht der „Leistungs- und Sozialförderung“ dienen soll, widerspricht dem Sportförderungsgesetz, da es gerade nicht das Ziel der Sportförderung ist, den „normalen“ Sportbetrieb abzusichern. Dazu heißt es in § 10 (1) des Sportförderungsgesetzes (SportFG): *„Die Träger des Sports sollen die Durchführung ihres sportlichen Angebots in der Regel durch Eigenleistung sichern.“*

Erst durch die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben gesellschaftlicher Art, die von Trägern des Sports im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden (vgl. § 10 (2) Ziff. 9 SportFG) und der Förderung von Sportangeboten außerhalb des individuellen Sporttreibens (u.a. Wettkampfsport, Leistungssport) ergibt sich eine Rechtfertigung für die Zahlung von Übungsleiterzuschüssen.

Dazu heißt es in §2 (2) SportFG:

Sportförderung soll insbesondere:

- 1. Die Verbands- und Vereinsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Träger von Einrichtungen des Sports sichern;*
- 2. den Sport intensivieren und sein Aufgabenfeld erweitern;*
- 3. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden des Sports unterstützen;*
- 4. das Zusammenwirken des Sports mit anderen Bereichen wie Soziales, Jugend, Gesundheit und Bildung erreichen, um ein sportliches Gesamtangebot zu verwirklichen.*

Aufgrund der in dem derzeitigen Vorschlag bevorzugten Ausrichtung der künftigen Sportförderung auf den Kinder- und Jugendsport wird vorgeschlagen eine solche Festlegung erst nach der Beendigung der Sportentwicklungsplanung mit dem organisierten Sport zu diskutieren.

C. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Wirtschaftliche Würdigung/ Gender-Prüfung:

Eine Prüfung der Gender-Aspekte hat im Ergebnis zu keinen genderrelevanten Auswirkungen geführt.

Durch die Kündigung des Zuwendungsvertrags werden dem Ressort personelle Mehraufwendungen entstehen, die derzeit noch nicht absehbar sind, aber zunächst ressortintern aufgefangen werden müssen.

D. Alternativen

entfällt

E. Beteiligung und Abstimmung

./.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Die städtische Deputation für Inneres und Sport stimmt der Neufassung der Richtlinien für die Sportförderung in Bremen (Anlage 1) zu.
2. Die städtische Deputation für Inneres und Sport dankt allen Beteiligten für ihr Engagement bei der Entwicklung des vorgelegten Berechnungsmodells für die künftige Bezuschussung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Bremen.
3. Die städtische Deputation für Inneres und Sport stellt die Einführung eines neuen Berechnungsmodells zur Bezuschussung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter vorerst zurück. Sie hält eine vorherige Diskussion um künftige Förderschwerpunkte im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Sportentwicklungsplanung für unerlässlich.